

Gutachten über die wegen Verbesserung der Stellung des Advocatenstandes zu ergreifenden Maßregeln mit der Bemerkung schließt, daß durchaus von Anträgen auf sofort zu erlassende positive Bestimmungen abgesehen werden müsse, die mit der zu erwartenden Reform der Criminaljustizpflege oder der Civil- und Proceßgesetzgebung in Zusammenhang stehen.

Es kann dies um so mehr ohne alle Besorgniß geschehen, als die hohe Staatsregierung wiederholt bei andern Gelegenheiten zu erkennen gegeben, daß sie mit einer solchen Reform sich beschäftigen, und von ihr bei den Berathungen über den jetzt vorliegenden Gegenstand erklärt worden ist, daß sie über einzelne derartige Anträge sich unter den vorwaltenden Umständen nicht auszulassen vermöge, weil solche einer sehr reifen, umfassenden Erwägung, selbst eines gründlichen Studiums hinsichtlich der im Auslande bestehenden Einrichtungen bedürften, wohl aber die an sie gelangenden Anträge mit größter Sorgfalt zu prüfen und darüber künftig weitere Mittheilungen der Ständeversammlung zu machen bereit sei. Alles, was nach dem jetzigen Stand der Verhältnisse für den Hauptzweck geschehen kann, muß daher, wenn man nicht ungeeignet den Maßnahmen der hohen Staatsregierung vorgreifen will, auf Zusammenstellung von Materialien für eine seiner Zeit zu erfolgende Hauptreform und Organisation des Advocatenstandes beschränkt werden, eine Ansicht, die auch insofern gerechtfertigt erscheinen dürfte, als selbst die Petenten die von ihnen gethanen Vorschläge keineswegs als völlig zureichende Mittel für den beabsichtigten Zweck anzuerkennen vermögend gewesen, sondern dadurch nur Anlaß zu einer nähern Erwägung der Angelegenheit und Abhülfe wahrgenommener Uebelstände haben geben wollen.

Aus diesem Grunde würde es der Deputation am angemessensten erschienen sein, wenn man sich rücksichtlich aller vorstehend aufgeführten Anträge zu dem Beschlusse hätte vereinigen können, daß solche durchgängig der hohen Staatsregierung zur Erwägung vorgetragen werden sollen; da aber nicht nur in jener Kammer hierüber verschiedenartige Ansichten laut geworden, sondern auch bei einem Punkte unter den Mitgliedern der Deputation eine getheilte Meinung sich gebildet hat, so ist im Speciellen über obige Anträge noch Folgendes zu erinnern.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe über den allgemeinen Theil nur eine kurze Bemerkung zu machen, um ein Mißverständnis zu beseitigen, welches wohl nicht in der Absicht der Deputation gelegen hat. Es könnte nach den Äußerungen der Deputation im Berichte Seite 486 und 487 (s. oben S. 1932, von den Worten an: „Sie muß zuvörderst mit den Petenten etc.) wirklich scheinen, als hätte hiermit der Zustand des Advocatenwesens in Sachsen geschildert werden sollen, als würden bei uns die Advocaten in drückenden Fesseln gehalten, um sie in freimüthiger Rechtsvertheidigung zu hindern, als würden sie von den Untergerichten ungerecht behandelt, als wäre die Zahl der unwürdigen Advocaten so gar groß. Ich muß dem zur Ehrenrettung unserer Gesetzgebung und unseres Richterstandes, ebensowohl wie zu der des Advocatenstandes widersprechen, und ich kann mich in dieser Beziehung zur Widerlegung auf das berufen, was die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte S. 465 gesagt hat: „Was endlich die Beschwerde über schrofne, geringschätzende Behandlung der Advocaten, Seiten der Unterrichter, betrifft, so dürfte diese, wenn sie hier oder dort stattfindet, nicht sowohl durch den den Advocaten angewiesenen

Stand hervorgerufen werden, als vielmehr in der Persönlichkeit der Betheiligten ihren Grund haben. Auch findet, wie der Deputation bekannt ist, eine inhumane Behandlung der Advocaten Seiten der Untergerichte bei den Aufsichtsbehörden niemals Schutz.“ In Beziehung auf den zweiten Punkt ist auf derselben Seite gesagt: „Auch in diesem Stande erkennt man das lebendige Pflichtgefühl in der großen Mehrheit seiner Angehörigen.“ Es ist gewiß nicht die Absicht der Deputation gewesen, in den Äußerungen ihres Berichtes unsern Advocatenstand schildern zu wollen, oder das Benehmen der Behörden in Sachsen gegen die Advocaten einem allgemeinen Tadel zu unterwerfen. Ich erkenne es vielmehr nur als ein Motiv, daß man den Advocatenstand überhaupt heben müsse, und es zweckmäßig sei, Einrichtungen, welche dahin führen, zu treffen, also nur als ein allgemeines Motiv, ohne Beziehung auf Sachsen.

Referent Bürgermeister Starke: Ich kann Sr. Excellenz nur dankbar verbunden sein, daß vom hohen Ministerio selbst die Vertheidigung der Deputation übernommen worden, und versichern, daß die Deputation weit davon entfernt gewesen ist, der Staatsregierung irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Wenn im Allgemeinen der Ausdruck gebraucht worden ist, daß der Advocatenstand auch in Sachsen sich nicht der Stellung erfreue, welche ihm gebühre, so bezieht sich das vornehmlich auf die Urtheile, welche hierüber im gemeinen Leben gemacht und vernommen werden und welche mindestens mit manchen Vorurtheilen verwebt sind, die das Volk über den Stand der Advocaten zu hegen pflegt. Was ferner die Bemerkung anlangt, daß die Advocaten oft der ungerecht tadelnden Kritik der Unterrichter preisgegeben seien, so lasse ich zwar dahingestellt sein, inwieweit dies in unserm Vaterlande der Fall sei, könnte aber ohne große Schwierigkeit die Versicherungen wiederholen, welche in dieser Beziehung in den eingereichten Petitionen enthalten sind. Ich bitte daher, diese Äußerung als ein Echo der allgemeinen Klagen anzusehen, welche diesfalls von den Petenten erhoben worden.

Staatsminister v. Könnert: Es war nur mein Zweck, die Äußerung der Deputation dahin zu erläutern, daß man diese Äußerung nicht im vollen Grade auf Sachsen anwenden möge. Daß auch hier noch Manches geschehen könne, stellt das Ministerio nicht in Abrede. Deshalb fährt auch die jenseitige Deputation fort: „Dadurch soll aber nicht gesagt werden, daß bereits alle Mittel in Sachsen angewendet worden, welche auf die Anregung und Erhebung dieses Pflichtgefühls zu wirken vermögen und geeignet sind, um diesen ganzen Stand auf eine Stufe zu erheben, die er einnehmen muß, soll er anders für den Rechtsschutz das leisten können, was man von ihm erwartet und zu erwarten berechtigt ist.“ Es ist übrigens auch in der Petition selbst mehr aus dem allgemeinen Gesichtspunkte aufgefaßt.

v. Polenz: Wenn die Petenten eine größere Achtung in Anspruch nehmen, so ist Nichts dagegen zu sagen, insofern Jeder sich seinen Werth selbst gibt. Nach der Äußerung der geehrten Deputation aber scheint sie selbst die Meinung zu hegen, es würden die Advocaten bei den Untergerichten unwürdig behandelt. Ich möchte wohl behaupten, daß eher die Unterrichter sich über